



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.VI. Des Oesterreichischen Gesandten Ankunfft in Oßnabrück, und daselbst prætendirtes Directorium: der Evangelicorum Deliberation, ob mit dem concertirten Aufsatz hervor zu gehen, oder damit annoch ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645. Nov.

Anhalt für sich und Pfalz : Cum Majoribus. Ratione Armistitii cum Directorio, auf 20. 30. Jahr möchte es noch passiren.

1645. Nov.

Wetterauische und Fränckische Grafen : Restituendi sollen weder expensas, recompens, noch weniger die tempore destitutionis verfallene Pensiones zahlen, sondern die Interims-Possessores solche den Creditoren abtragen. Lothringen wäre sich nicht anzunehmen, dann der drohe, noch ante pacificationem jederman zu weisen, wie einem zu muthe wäre, der sein Land und Leute verlohren hätte.

Der Zoll-Freyheiten wegen, hätte man vor dessen der Grafen ausgegebenen Scheinen getrauet, jetzt wollte mans aus Chur-und Fürstlichen Cammer-Canzleyen haben. Armistitium gebähre nur neue Kriege.

Conclusum : Die Erinnerungen sollen alle inseriret werden.

N. III.

Protocollum Osnabrugense, de 11. Novembris 1645.

N. III. Protocollum.

Ist abgelesen worden, wohin man die Puncta und Monita eingerichtet, welche man insgemein gut befunden, und derhalben keine sonderbare Umfrage gehalten, sondern jeden frey gestellet, wann er etwas zu erinnern, solches ungeschueet ins mittel zu bringen, welches dann auch geschehen.

S. VI.

Der Oesterreichische Gesandte zu Münster, gehet nach Osnabrück, um daselbst das Directorium zu führen.

Mittler Zeit, da die Evangelische Gesandten zu Osnabrück, über den angeführten Aufsat der vier deputirten Gesandten, deliberirten, fand sich der Oesterreichische Gesandte, D. Richterberger, von Münster zu Osnabrück ein, in Meynung, das Directorium in dasigem Fürsten-Rath zu führen, dem noch viele Catholische Stände von Münster, nachfolgeten. Dahero die Evangelici zu Osnabrück, mit ihren Deliberationen über der Deputirten Bedencken, schleunig zu verfahren bemühet waren, damit weder das Oesterreichische Directorium, noch die andern ankommende Catholische Gesandten, Hindernisse einwerffen und der Evangelischen Consens turbiren möchten; worab sie auch noch diesen Vortheil vermutheten, daß die Oesterreichische und andere Catholische Gesandten nicht sonderlich vernehmen könnten, was eines jeden Evangelischen Fürsten und Standes absonderliche Meynung gewesen und noch sey, sondern ein jeder Evange-

lischer Stand könnte sich auf das gemeine Bedencken allemahl beziehen und fundiren. In solcher Absicht versäumten sie keine Zeit, sich über diejenige Considerationes, welche ferner vorkamen, zu vergleichen, insonderheit, ob der in den bissherrigen Conferenzen regulirte Aufsat, dem leztlin angekommenen Oesterreichischen Directorio einzuhandigen, auch dem Fürstlichen Collegio zu Münster zu zusenden sey? oder ob man das Werk, nach dem, anfänglich dabey geführten Scopo, bloß pro informatione der Evangelischen Stände, amnoch an sich halten, die Re- und Correlation hierüber mit dem Städte-Rath, auch den Beytritt der noch abwesenden Evangelischen abwarten, und den Punct wegen der Reformirten, zuvor berichtigen; nicht weniger auch Bensfeld und Philipsburg, aussassen sollte: Wohin nun die Meynungen ausgefallen, stehet aus beygelegtem Protocollo zu ersehen:

Der Evangelischen zu Osnabrück Deliberation, ob mit dem Aufsat der Gravaminum hervor zu gehen sey.

Protocollum Osnabrugense de 15. Novemb. 1645.

Protocollum.

Directorium Magdeburg proponirte, das Oesterreichische Directorium hätte ansagen, und die Exclusos auch mit wollen beruffen lassen, weilen man aber Difficul-

1645.  
Nov.

facultäten besorget, als hätte mans im Ende dahin gestellet, die Resolution per Deputatos zu indagiren, und sich sodann darüber zu erklären. Quæri ergo, wer da zu zu verordnen? Sie meynten Altenburg und Wetterau.

Altenburg: Schloß auf Weymar und Wetterau.

Weymar: Et omnes subsequentes, wie das Directorium.

Magdeburg: Proposuit ulterius: Ob das aufgesetzte Werck nach Münster zu senden? Item, quando, quomodo & per quem? Sie hielten, es wäre am besten, weils man sich einer einmütigen Meynung nummehro verglichen, darbey zu bleiben; Sollte aber ein jeder de novo votiren, möchte es Alterationes geben. Hingegen bekenne man, wenn man das Project nach Münster senden würde, daß es anders nichts, dann eine totale Separation seyn würde, welches auf alle Weise zu verhüten. Also wäre das beste, wann man ganz einig und schlußig geworden, man præsentirte es Herrn D. Richtersperger, und sagte, unter währendem Admissions-Streit hätte man nicht feyern mögen, sondern die Meynungen einstimmig über die Propositiones insgesamt comportiret, man begehre sich von den Herren Catholischen nicht zu separiren, und stelle man ihm frey, ob er ad consilium wollte ansagen lassen, allein es würde doch Niemand anders, als der Begriff lautete, votiren:.

Altenburg: Man solle zuörderst mit dem Städte-Rath re- und correferiren, welches Oesterreich nicht würde hindern können, und zwar je eher je besser; Das Werck nach Münster zu senden, wäre nicht dienlich, sondern man müsse die Sache dem Oesterreichischen Directorio frey stellen, ob sie nehmlich die Catholischen hier, darüber vernehmen wollen, der hiesigen Evangelischen Meynung wäre doch einerley; In solchem Fall könne der förderste das Bedencken über jeden Punkt ablesen, und die andere das Placet sagen.

Von den Catholischen könne man in Politicis noch viele gute Erinnerung vernemen, und darinnen Beyfall verlangen.

Weymar: Dieses Werck wäre auf eine blosser Information angesehen gewesen, also dahin nicht zu richten, damit es eine Collision verursache, und ein mehreres Mißtrauen würcke, daher könne man in die Verschickung dessen nach Münster, gar nicht condescendiren, sondern halte für das beste, weils Evangelische und Catholische, doch neben einander leben müssen, und die Evangelischen einander zu extorbiren, keinen Befehl, sondern die gewisse Hoffnung hätten, daß die meisten, denen libertatis Reipublicæ studium beywohne, mit ihnen einstimmen würden, und zumahlen sie dadurch von sich allen ein grosses Stück der invidiæ ablehnen können, so solle man zwar Herrn Richtersperger, dem unsere Arbeit doch aliquantulum unverborgen, andeuten, daß wir etwas vorgearbeitet hätten, aber sich benebens offeriren, wann er, confecto negotio admissionis exclusorum, würde ansagen lassen, daß wir erscheinen, und mit und neben den Herren Catholischen, unsere Meynung in causis prophanis & communibus, wie die dem allerseits vorgesezten scopo gemäß, und unter den Evangelischen auch dahin gerichtet worden, zusammen tragen, auch an Gottes Beystand zu erwünschter Wirkung nicht zweiffeln wollen:.

Braunschweig: Divinæ esse providentiæ, e malis elicere bonum. Gott hätte heilsame impedimenta gesandt; Man solle den Städtischen zusprechen, daß sie sich mit ihrer Relation beförderten, und darin ferner Termin zu nehmen verspahrten. Ein Schluß wäre gemacht worden, daß aus dem hiesigen und dem Münsterischen Reichs-Collegio ein Collegium solle constituiret werden, theils von hier sollten hinüber, allein der Admissions-Streit wäre erregt worden, idque bonis avibus. Die Kayserlichen hätten aufs Eysen gedrungen, und die Evangelischen hätten nicht gefeyert, noch feyern sollen; Das concipirte Werck wäre zwar kein Conclusum, weils es nicht collegialiter begriffen worden, sondern es bestünde auf weiterer Vergleichung, allein man müsse doch die Sache damit angreifen, durch einen Boten oder Deputatos wäre es nach Münster nicht zu bringen, dann es würde et-

ne

1645.  
Nov.

1645.  
Nov.

ne Separation redoliren; zumahlen, weil Oesterreich allhier angelanget, er wäre resolviret gewesen, neben Weymar und den Fränkischen Herren Grafen nach Münster zu reisen; aber der Hoffnung, sie würden die Sache stracks vornehmen, und nicht auf 3. und 4. Monath aufschieben, und so lange Zeit herdurch feyern; jeso thäte ers nicht mehr. Man solle derowegen das Oesterreichische Directorium respectiren, ihm den Aufsatz präsentiren, und andeuten, etliche Evangelische wären noch nicht vernommen, die möchte er weiter darüber ausforschen, man könne dieselben auch nicht disgultiren; Es würde sodann bey dem Oesterreichischen Directorio sehen, ob es wolle ansagen lassen, und mehre Catholische hier herüber ziehen, Gott würde hierinnen alsdann weiter Mittel an die Hand geben.

1645.  
Nov.

Hessen-Cassel: Ehe man zur Ausantwortung schreite, solle man zuvor erörtern.  
1) Punctum admissionis exclusorum. 2) Die Re- und Correlation mit den Städtischen. 3) Sollte man einen Vergleich derer Abwesenden herbey bringen. 4) Den Streit mit dem Reformirten in Richtigkeit bringen.

Pommern: Er hätte dieses Werck nur pro informatione gehalten, damit man im Votiren eine gleichmäßige intentionem führe, dann es wäre nur ein halbes Werck, auch, respectu der Abwesenden, nicht vöblig. Der Reformirten wegen würde nichts darin gedacht, und die Formul, so ihnen insinuirt worden, so verwerfänglich, daß er sie seinem Gnädigsten Herrn nicht einmahl hätte überschreiben mögen, könnte derentwegen in die Auslieferung nach Münster nicht consentiren, weil es allzugesährlich, und contra modum procedendi lieffe, auch einer Separation ähnlich seyn würde. Man solle derowegen behutsam gehen, und lieber die Lieferung dem Oesterreichischen Directorio thun, auch bedencken, ob mit den Städtischen die Re- und Correlation zuorderst vorzunehmen, welche dem Maynsischen Directorio anzustellen gebühre; Dergleichen reciproca exhibitiones wären nur in Ecclesiasticis Gravaminibus Herkommens, in Politicis solle man die Observanz nicht vorbegehen. Derhalben könnte man dem Richterspergern anfügen; man hätte Zeit gewonnen, und ein Interims-Bedencken abgefasset, man wolle es ihm, wann ers begehre, exhibiren. Doch wäre es besser, wann es nicht geschehe, sondern man zusammen käme, und der förderste den Begriff, successive von Articuli zu Articuli ablöse, und die nachsiegende sich darauf bezügen; bitte aber, causam Reformatorum in recommendatione zu halten.

Mecklenburg: Stimmet mit vorigen überein, er sehe nur aufs Oesterreichische Directorium allein. Die Sache mit den Städtischen und Reformirten müsse zuorderst richtig seyn, dem Directorio allein solle man das Werck übergeben, dann es noch kein Schluß wäre, sondern ein blosses Bedencken. Man hätte nicht wollen feyern; es stünde der Evangelischen und Catholischen ihr Votum bevor, er schloß im Ende auf Insinuation. Ferner substituti nomine von Hessen-Darmstadt: Man solle die Materias distinguiren, welche die Evangelischen allein betreffen; Causas communes könne man eher nicht, als wann punctus admissionis richtig, tractiren.

Sachsen-Lauenburg: Bey diesem Werck wäre die Intention nur auf ein Informat, und nicht auf einen Schluß gegangen, also solle man separationes verhüten, er stünde derohalben an, ob man das Werck übergeben solle, dann man es pro Voto Curiato halten würde. Damit man nun das Ziel erreiche, solle man bey dem Directorio darmit einkommen, doch es nur vor eine Abrede angeben; Quid statuendum de materia, da würde von derselben kein redlicher Patriot weichen. Wann das Directorium umschweiffige Fragen proponirte, würde man bey dem Wercke zu bleiben haben; Schloß also wie Altenburg, daß primus in votando das Werck ablesen, und die andere folgen sollen, wordurch alle Inconvenientien, auch die Separation zu verhüten wären, und würde es im Gegenschall eine rechte Absage seyn.

1645.  
Nov.

**Wetterauische und Fränckische Grafen:** Wie Hessen-Cassel. Wann man das ganze Werck auf einmahl übergebe, würde man doch keine Zeit gewinnen, sondern die Affection verlihren, also wäre es besser, man gieng von Punct zu Punct.

1645.  
Nov.

**Directorium:** Das Werck wäre eine bloße Informatio, und nicht um eine Trennung einzuführen verfasst, ehe das Directorium hergekommen, hätte es eine andere Meynung gehabt, es würde nunmehr solches nicht übergangen werden können. Theils schlossen auf eine Notification, und daß man von Punct zu Punct in pleno gehen solle, die mehrere aber lieffen auf eine Insinuation aus. **Quæri:** quando, & per quos, das Werck zu insinuiren? **Ratione temporis,** müssen die unerörterte Sachen zuvor richtig seyn, doch nur nomine des Fürsten-Raths, und müsse die Präsentation mit der Anzeige geschehen, die Städtische wären hierüber noch nicht einig. **Ratione Personarum,** sollen etliche darzu gewählt werden, die den Aussatz nicht hätten machen noch stylisiren helfen.

**Altenburg:** Wann und durch wen, könnte Anstand haben.

**Weymar:** Liesse es bey voriger Contestation, sonst wie Altenburg.

**Braunschweig:** Mit gutem Gewissen wäre mit den Städtischen zuvor zusammen zu kommen. **Forma Comitiorum** litte zwar nicht, daß sich das Fürstliche Directorium mit den Städtischen vermischte, allein diß wäre ein extraordinair Werck; Der Personen wegen wäre er mit dem Directorio einig, benannte dazu, Magdeburg, Weymar, Mecklenburg, Wetterau.

**Hessen-Cassel:** **Ratione temporis,** wie Altenburg, Weymar; **Personarum** wie Braunschweig.

**Pommern:** Es bliebe bey der Notification durch erst erwähnte, doch müsse punctus Reformatorum zuvor richtig seyn, bitte also, weilen er nach Münster müsse, solchen zu erledigen, man würde zur Insinuation nicht so bald kommen können, weilen es noch nodos in sich haben würde; sonst hätten sich die Schweden vernehmen lassen, Pommern, loco Satisfactionis nicht zu abandoniren, also bitte er, in largiendo de alieno nicht so liberal zu seyn, sondern sich widersetzen zu helfen.

**Mecklenburg:** **Ratione temporis,** ut modo: **Personarum,** wie Braunschweig.

**Sachsen-Lauenburg:** Die Consilia änderten sich unterhand, wegen einfällender Difficultäten, also würde die Insinuation geschehen müssen, wann über die Montägige Ansprach des Directorii, der Deputirten Relation folgenden Tages erfolgte, würde man rathig werden können; Die Insinuation könnte al arme machen, aber doch müsse es seyn, es wäre gut, wann man mit den Evangelischen und Städtischen zu Münster vorher in loco tertio conferiren könnte.

**Wetterauische und Fränckische Grafen:** Nach der ersten Deputirten Berichtung würde sich das andere schon geben, sonst wie Braunschweig.

**Directorium:** Stelle es ad Majora, und künfftig weiter von der Sache zu reden.

**Quærit ulterius.** Weilen La BARDE meldete, Suecic & Gallis wäre es entgegen, daß man inter fortalicia demolienda Benfeld und Philippsburg rechnete, ob die Specificæ auszulassen? Er hielt fast dafür, Ja.

**Altenburg:** Orenstern hätte dergleichen gedacht, und schloß gleichmäßig, wie das Directorium. Erinnerte sonst, daß im Art. da de Fedribus gedacht würde, eine distinctio inter Imperatorem & Imperium befündlich, das wäre etwas hart, und hätte man auch zu Leipzig Anno 1631. das Fundament des an Ihro Majestät abgegangenen Schreibens zwar darauf gestellet, aber doch die Worte gemildert, ob nicht auch solche auszulassen?

**Weymar:** Er wäre wegen der Bestungen indifferent, und hätte er mehrmahlen auf die Generalität votiret, bliebe Philippsburg heraussen, müsse man auch die Beilage wegthun. Bitte in eventum für die Deputation hierneben.

Die

1645.  
Nov.

Die Erinnerung Altenburgs betreffend, ließe er sich dieselbe wohl gefallen, verba non curanda, si modo rem habeamus.

1645.  
Nov.

**Braunschweig:** Es betrübe ihn, daß die Franzosen in den Fäusten hätten, was wir in so sorgfältigem Vertrauen zusammen getragen. Petersburg möchte bleiben, der Rest ausgelassen, und die Beilage solle unter andere geleyet werden, da man de extortis obligationibus handele.

Der Kayser hätte sich immer inseparabiliter mit dem Imperio conjungiret, also müsse man es separiren. Es wäre neque in re signanda, neque signata et was verfänglich, und zumahlen in Art. de Feederibus wohl angeferet, jedoch wäre er indifferent.

**Pommern:** Es käme ihm fremd für, wie die Cronen hinter das Werck gekommen, da es doch noch gang imperfect sey. Er stünde an, ob man die specificirte Dertter solle aussen lassen, dann es das Ansehen haben würde, ob wäre es ad instantiam beschehen. Wegen der Petersburg hätte hiesige Stadt ein Memorial zu übergeben. Die Distinction wäre allenthalben in Consideration kommen, und nöthig, die Kranckheit zu sagen, stellte derentwegen die Moderation dahin.

**Mecklenburg:** Daß man vertraute Sachen communiciret, wäre unrecht, man solle auf die Generalität gehen. Ratione distinctionis müsse man scapham, sca-pham nennen, man könne aber die Sache etwas mildern, wäre auch indifferent.

**Sachsen-Lauenburg:** Man hätte wohl eher Umfrage gehalten, wer ex Collegio etwas propalire, und müsse man nicht eben so bald in der Cronen Begehren gehöhlen. Ergo quod scriptum est, scriptum esto. Circa distinctionem müsse res bleiben, weil es in hoc puncto nöthig.

**Wetterauische und Fränkische Grafen:** Improbirten gleichfalls die unzeitige Communication, man müsse sich malecule erzeigen; Die Evangelische wären nun, Gott Lob, unter einem Hut; Gelindigkeit wäre wol gut, allein, wo gnugsame Formalia vorhanden, müsse man selbige gebrauchen. Im übrigen, wie Lauenburg.

**Direktorium** machte den Schluß: Es wäre freylich eine solche intemptiva communicatio zu beklagen; Die Majora gingen auf Einlassung der Dertter und der Wörter.

## §. VII.

Consultation  
über den, we-  
gen admission  
von Magde-  
burg, ver-  
langten Re-  
vers.

Der Oesterreichische Gesandte, stellte nach seiner Ankunft zu Osnabrück, den Evangelicis daselbst, einen Revers zu, welcher wegen der Magdeburgischen Ad-mission ad Congressum Pacis, ausgestellt werden sollte. Über diesen Revers, ingleichen über die nachfolgenden Punkten: ob die Hansee-Städte in dem Aufsat mit zu benennen seyn, ob in den Gravaminibus circa Politica, der *abusus Privilegiorum & Dignitatum* zu bemerken; weichergestalt die Reformirten in den Frieden mit einzuschließen, wurde, nach Anleitung folgender Protocollen N. I. & II. deliberiret.

## N. I.

Protocollum Osnabrugense de 19. Nov. 1645.

N. I.  
Protocollum.

**Direktorium:** Nachdem Altenburg und Wetterau gestern beym Oesterreichischen Direktorio gewesen, wäre ihnen der gestern ad dictaturam gebrachte Extractus Protocollum Monasteriensis, loco eines formalisirten Reverses, zugestellet, worinnen sie viele difficultäten und impossibilitäten fänden, 1) daß Herzog Augusti Fürstliche Durchlauchtigkeit nur in qualitate eines Herzogen zu Sachsen consideriret würde, in dem sie doch keine Lande besäßen, und es daher keines Reverses bedürffte.